

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 4 (1838)
Heft: 1-2

Rubrik: Kurland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

R o m. Der Vizepräsident des Hospitiums von St. Michael zu Rom, Herr Morichini, hat unlängst ein Werk über die Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten dieser Stadt herausgegeben. — Rom hat hiernach 372 Primarschulen, 482 Lehrer und 14,099 Schüler und Schülerinnen. In 55 Primarschulen wird im Lesen, Schreiben, Rechnen, Italienischen, Französischen und in einigen auch im Lateinischen unentgeltlich Unterricht erteilt. Zwei Abendschulen sind dem ersten Unterrichte der Handwerker, viele andere dem Religionsunterrichte gewidmet. Seit dem Jahre 1784 besitzt Rom auch eine Taubstummenanstalt, die nach dem Muster der Anstalt des Abbé de l'Épée errichtet worden und dormalen in sehr gutem Stande ist. Auch verdienen viele von barmherzigen Frauen für Mädchen gestiftete Schulen erwähnt zu werden.

K u r l a n d.

Z u s t a n d d e s V o l k s s c h u l w e s e n s. Ein Pastor Woltmann schildert in der „Beschreibung einer (im Jahre 1830 von ihm gemachten) Reise nach Petersburg, Stockholm und Kopenhagen. Hamburg, 1833“ die Zustände von Kurland, das mit Liefland den keltischen Volksstamm umfaßt. Er sagt (S. 31 u. 32): „Um das geistige Leben der Kelten steht es kläglich, und die Gründe davon liegen nicht fern. In einer Gesellschaft geistlicher Herren war von der Unwissenheit eines Untergebenen die Rede, und ich fragte unbefangen, ob denn hier kein Dorfschulmeister sei. Man schwieg — und ich fuhr fort: oder wohnt der Schulmeister etwa so weit, daß der Mensch nicht zur Schule gehen konnte? Man schwieg abermals. Es konnte oder mochte Niemand auf die deutsche Frage antworten. An dem sonderbaren Schweigen der Leute, wobei der Eine lächelte, der Andere etwas verlegen wurde, merkte ich bald, daß ich auf diesem fremdartigen Boden nicht weiter zu forschen habe, und indem ich still darüber nachdachte, fiel es mir auf, daß ich bisher gar nichts Schulähnliches in Kurland gesehen hatte. Das Gespräch wendete sich auf andere Dinge, und später erfuhr ich Folgendes: In Kurland existiren äußerst wenige keltische Volksschulen, und die wenigen werden in der Regel schlecht unterstüzt. Hin und wieder lernen einige Kinder bei dem deutschen Krüger „(Krugwirth)“ lesen. Vor der Konfirmation gehen sie nur auf wenige Stunden zum Prediger, welcher sich mit ihnen über religiöse Gegenstände unterhält. Er muß zufrieden sein, wenn sie die Hauptstücke des Katechismus auswendig wissen, was sie von den Eltern oder wandernden Lehrern lernen und oft schlecht genug behalten. Manche Prediger sind in neuerer Zeit so streng geworden, daß sie eine Braut nicht eher trauen wollen, bis sie lesen gelernt hat; denn mit Recht glauben sie, daß die Mutter ihren Kindern beibringen werde, was sie selbst verstehe. Doch hält man dieses Verfahren bis jetzt für zu streng und unausführbar. Andere Prediger sind der Meinung, daß, wenn sich das Alter bessern sollte, man immer zuerst mit der Jugend anfangen müsse. Sie treffen den

Nagel auf den Kopf und streben unermüdet nach Verbesserung des Landschulwesens. Siehe, da tritt der Geist der Finsterniß hervor und spricht in der Person einiger Gutsherren unumwunden: Schulbildung ist bei unsern Leuten überflüssig.“ — Ferner sagt der Verf. (S. 34.): „Einige Prediger haben es schon so weit gebracht, daß alle Kinder, welche nicht zu Hause von ihren Angehörigen unterrichtet werden, im 12ten oder 13ten Jahre, jedoch nur während des Winters, eine Art Schule besuchen, welche der Küster, Organist oder Vorsänger hält. Die Kleinen wohnen alsdann beim Küster und bringen Sonntag Abends oder Montag Morgens den Mundvorrath mit, wovon sie bis zum Sonnabend leben. Der Küster unterrichtet sie im Lesen, Singen, Schreiben und Rechnen der 4 Spezies, geht Luthers kleinen Katechismus mit ihnen durch und läßt sie Bibelsprüche und Liederverse lernen. Während der folgenden zwei Winter besuchen sie den Prediger und werden im 16. Jahre konfirmirt. Vortreffliche Gutsherren besolden den Küster und geben Bücher, Rechentafeln und Schreibmaterialien her. Solche Herren sind die Juwelen Kurlands. Mit einiger Wahrscheinlichkeit läßt sich wohl annehmen, daß gegenwärtig die Hälfte der lettischen Jugend lesen und ein Viertel schreiben lernt.“

Österreich.

Statuten des neu errichteten Pensions-Instituts für die Schullehrer, Schulgehülfen und Wittwen derselben in Boralberg. *) — §. 1. Der Zweck dieses Instituts ist, den Schullehrern und Schulgehülfen in Boralberg, wenn sie ohne ihr Verschulden wegen Alter, Entkräftung oder Krankheit dienstunfähig werden, wie auch den Wittwen derselben, außer den Beiträgen, welche Letztere vermöge k. k. Schulverfassung gesetzlich anzusprechen haben, eine Unterstützung zuzusichern.

§. 2. Daher können als Mitglieder dieses Instituts nur die in Boralberg angestellten Schullehrer und Schulgehülfen aufgenommen werden; diesen aber steht es frei, ob sie für sich allein oder auch für ihre Ehegattinnen demselben beitreten wollen.

*) Die Red. konnte nicht genau ermitteln, in welches Jahr die Entstehung dieses Pensions-Instituts fällt. Wahrscheinlich ist daselbe erst seit dem J. 1830 gegründet worden. — Die Wichtigkeit einer solchen Anstalt wird die Aufnahme dieser Statuten in die schw. Schulbl. hinlänglich rechtfertigen. Auch dürfte es interessant sein, sie mit den Statuten schweizerischer Anstalten dieser Art zu vergleichen. Wenn man sie z. B. mit den Statuten des aargauischen Lehrervereins zusammenhält, so wird es sogleich auffallen, daß die Lehrer in Boralberg bloß zahlen und pensionsfähig, im Uebrigen aber von aller weitem Theilnahme an der Verwaltung selbst ausgeschlossen sind. Das in Rede stehende Pensions-Institut ist auf Anordnung des Kaisers eingeführt worden; bei uns gehen solche Anstalten von dem Lehrstande selbst aus.